

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1949

Hamburg, 31. Dezember 1949

Nummer 8

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Ordnung des Hilfswerks
2. Bezahlung der Vertreter von Kirchenmusikern

II. Von der Landessynode

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen
2. Einweihung der Notkirche St. Martinus in Eppendorf

IV. Mitteilungen

1. Schuldverschreibung des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden
2. Rentenbankgrundschuldzinsen
3. Nachforschungen nach kirchlichen Kunst- und Kulturgegenständen
4. Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche (Abschlußprüfungen und Aufnahmegesuche)
5. Heideberger Kathecismus
6. Poliklinische Sprechstunde für unbemittelte Kranke
7. Büroschluß am Heiligabend und Sylvester

8. Zusammenstellung der Kollekten für das Jahr 1948

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Berichtigungen

1. Änderungen im Pastorenverzeichnis 1949

I. Gesetze und Verordnungen

1. Ordnung des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Hamburg.

In Anlehnung an das von der 1. Synode der EKD in Bethel am 13. Januar 1949, gemäß § 15, Abs. 3 der Grundordnung der EKD verabschiedete „Kirchengesetz zur vorläufigen Ordnung des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland“ hat der Landeskirchenrat der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Hamburg ist eine Einrichtung der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate zur Erfüllung ihres diakonischen Auftrages; es dient dem kirchlichen Wiederaufbau sowie der Linderung und Behebung der Notstände in Kirche und Volk.

§ 2

(1) Rechtsträger des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Hamburg ist die Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate.

(2) Das Hilfswerk erfüllt seine Aufgaben im Rahmen des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen in Deutschland auf der Grundlage des für seinen Dienst erlassenen Kirchengesetzes vom 13. Januar 1949. Es arbeitet unter Aufsicht des Landeskirchenrates.

(3) Das Landeskirchliche Amt für Gemeindedienst in Hamburg grenzt die Aufgaben des Hilfswerks von denen der übrigen landeskirchlich geleiteten Aemter und Werke ab.

§ 3

(1) Der Dienst des Hilfswerks umfaßt gemäß einer Vereinbarung mit der Leitung der Evang.-luth. Kirche in Schleswig-Holstein und der Evang.-luth. Kirche in Hannover alle im Gebiet der Hansestadt

Hamburg befindlichen Evang.-luth. Gemeinden, sowie nach Vereinbarungen mit der Leitung der evang.-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland und dem Bund reformierter Kirchen Deutschlands auch die evang.-reformierten Gemeinden.

(2) Die zur Durchführung der diakonischen Tätigkeit des Hilfswerks nötigen Mittel sollen durch Sammlungen, Opfer und Spenden der Gemeindeglieder aufgebracht werden.

§ 4

(1) Das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Hamburg hat dafür zu sorgen, daß die Hilfswerk-Arbeit in den Gemeinden zur Behebung und Linderung von Notständen und in der Durchführung von Maßnahmen für den kirchlichen Wiederaufbau nach einheitlichem Plan geschieht und daß die Kräfte und Mittel voll ausgenutzt und in gerechter Weise ausgeglichen werden.

(2) Es ist insbesondere dafür zuständig,

- a) sein Anliegen gegenüber allen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Bereich der Hansestadt Hamburg zu vertreten,
- b) die Verteilung ausländischer Spenden vorzunehmen,
- c) Aufgaben zu bearbeiten, die über das Gebiet eines gemeindlichen Hilfswerks hinausgehen,
- d) die freiwillige Liebesarbeit in den Gemeinden anzuregen und zu fördern.

§ 5

In Erfüllung seiner Aufgaben kann das Hilfswerk

- (1) den Arbeitskreisen der Gemeinden (§ 6, (5)) für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Richtlinien geben;
- (2) die ordnungsgemäße Verteilung ausländischer Spenden und die Erfüllung der Spenderwünsche durch Weisungen sicherstellen;

- (3) in die Tätigkeit und die gesamte Geschäftsführung der Arbeitskreise Einsicht nehmen; von ihnen Berichte einholen und ihre Mitarbeiter zu Besprechungen versammeln.

§ 6

Organe des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Hamburg sind

- (1) Der Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Ausschuß.
- (3) Der Bevollmächtigte.
- (4) Der Geschäftsführer.
- (5) Die Arbeitskreise der Gemeinden.

§ 7

(1) Oberstes Organ des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Hamburg ist der Vorstand. Ihm gehören an

- a) der Bevollmächtigte als Vorsitzender,
- b) je ein in der praktischen Hilfswerksarbeit aktiv tätig und bewährter, möglichst aus Laienkreisen stammender, Vertreter, der
 - 1) sieben in der VO des Landesbischofs vom 4. März 1947 (GVM Nr. 2/47, S. 14 ff.) genannten Hamburger Kirchenkreise,
 - 2) Propsteien Altona, Stormarn und Pinneberg,
 - 3) Superintendentur Harburg;
- c) ein freikirchlicher Vertreter für die in diakonischer Gemeinschaft mit dem Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Hamburg stehenden freikirchlichen Gemeinden in Hamburg (§ 15 (3)).
- d) drei Vertreter für die freie kirchliche Liebesarbeit, davon einen für das Evangelische Frauenwerk,
- e) drei Wirtschafts- und Finanzsachverständige, die im kirchlichen Leben durch besondere Erfahrungen in der christlichen Liebestätigkeit hervorgetreten sind sowie drei Stellvertreter für sie,
- f) der juristische Oberkirchenrat der hamburgischen Landeskirche.

(2) Der Geschäftsführer des Hilfswerks und der Leiter des Amtes für Innere Mission, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(3) Die leitenden Referenten des Hauptbüros können zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden. Sie nehmen ebenfalls mit beratender Stimme daran teil.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Landeskirchenrat auf die Dauer von vier Jahren berufen, und zwar die unter Ziffer (1) b) 1.) Genannten nach Anhörung der von ihnen vertretenen Kirchenkreise, die unter Ziffer (1) e) Genannten auf Vorschlag des Bevollmächtigten.

Die Vertreter der Propsteien Altona, Stormarn, Pinneberg und der Superintendentur Harburg werden von ihren Kirchenleitungen entsandt.

§ 8

(1) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden oder in seiner Behinderung von seinem Stellvertreter (Ziffer (2) einberufen, so oft diese es für erforderlich halten oder der geschäftsführende Ausschuß oder der Geschäftsführer des Hilfswerks es beantragen.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Bevollmächtigten.

(3) Der Vorstand ist zuständig für:

- a) Vereinbarungen über die diakonische Gemeinschaft mit Hilfswerken anderer Kirchen (§ 15),

- b) Entscheidungen über alle die Organisation und die Arbeit des Hilfswerks betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder großer Tragweite,

- c) Beschlußfassung über Art und Umfang der erforderlichen Hilfsmaßnahmen,

- d) Herausgabe von Richtlinien für die Verteilung von Spenden,

- e) Vorschläge an den Landeskirchenrat zur Aenderung dieser Ordnung,

- f) Vorschlag zur Berufung des Geschäftsführers.

(4) Der Vorstand tritt innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres zu einer Hauptversammlung zusammen. Diese hat zum Gegenstand:

- a) Berichterstattung des Geschäftsführers über die Tätigkeit im verflossenen Geschäftsjahr und die Verhältnisse des Hilfswerks nebst Bericht des geschäftsführenden Ausschusses über die vorgenommene Prüfung des Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung.

- b) Die Entlastung des Geschäftsführers und des geschäftsführenden Ausschusses.

- c) Die etwa erforderliche Wahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses.

(5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

(1) Dem geschäftsführenden Ausschuß gehören an:

- a) Der Bevollmächtigte als Vorsitzender,
- b) der stellvertretende Bevollmächtigte,
- c) fünf vom Vorstand aus seiner Mitte gewählte Vertreter:

1 für die hamburgischen Kirchenkreise,

1 für die drei schleswig-holsteinischen Propsteien und die Superintendentur Harburg,

2 für die freie kirchliche Liebesarbeit,

1 Wirtschafts- oder Finanzsachverständiger (§ 7 (1) e),

- d) der juristische Oberkirchenrat der hamburgischen Landeskirche.

(2) Der Geschäftsführer des Hilfswerks und der Leiter des Amtes für Innere Mission nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses teil.

(3) Die leitenden Referenten des Hauptbüros können nach Bedarf zu den Sitzungen hinzugezogen werden und mit beratender Stimme daran teilnehmen.

(4) Die Mitglieder gemäß Ziffer (1) c) werden gewählt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung des Vorstandes, die über die Entlastung des Geschäftsführers für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Dabei wird das Jahr der Wahl nicht mitgerechnet.

(5) Der geschäftsführende Ausschuß tritt mindestens sechsmal im Geschäftsjahr zusammen. Er wird außerdem durch den Vorsitzenden einberufen, wenn der Geschäftsführer des Hilfswerks es beantragt.

(6) Der geschäftsführende Ausschuß kann seine Befugnisse und Aufgaben auf besondere, aus seiner Mitte gebildete und unter Hinzuziehung von sachkundigen Persönlichkeiten ergänzte Fachausschüsse übertragen. Als solche werden zunächst gebildet:

- a) der Finanz- und Unterstützungsausschuß,
- b) der Stipendienausschuß.

Den Vorsitz in den einzelnen Ausschüssen führt ein vom geschäftsführenden Ausschuß bestimmtes Vorstandsmitglied.

(7) Der geschäftsführende Ausschuß hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann vom Geschäftsführer jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Hilfswerks verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den geschäftsführenden Ausschuß als solchen verlangen. Der geschäftsführende Ausschuß kann die Bücher und sonstige schriftliche Unterlagen des Hilfswerks einsehen und den Vermögensstand überprüfen. Er kann hiermit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

Der geschäftsführende Ausschuß hat eine Sitzung des Vorstandes zu beantragen, wenn das Wohl des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Hamburg es erfordert.

(8) Außer diesen oder in dieser Ordnung an anderer Stelle vorgesehenen oder sonst durch Beschlüsse des Vorstandes noch zu bestimmenden Fällen sowie vorbehaltlich anderer kirchengesetzlich notwendiger Genehmigungen bedarf der Geschäftsführer der Einwilligung des geschäftsführenden Ausschusses zur Vornahme folgender Handlungen:

- a) Beschlußfassung über Veranstaltungen, Sammlungen und sonstige Maßnahmen zur Beschaffung von Mitteln,
- b) Erwerb, Veräußerung, Belastung, Pachtung oder Verpachtung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- c) Berufung von Mitarbeitern in verantwortlichen und wichtigen Stellungen,
- d) Aufnahme von Anleihen, die nicht aus Mitteln des laufenden oder des folgenden Rechnungsjahres zurückerstattet werden können und die Uebernahme von Sicherheitsleistungen hierfür,
- e) Festsetzung des Haushaltsplanes und Genehmigung der Jahresabrechnung,
- f) Beantragung außerplanmäßiger Mittel bei der Landeskirche.

(9) Der geschäftsführende Ausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse zu Ziffer (8) d) können nicht gegen die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters gefaßt werden.

§ 10

(1) Der Bevollmächtigte leitet das Hilfswerk. Er wird vom Landeskirchenrat bestellt und soll möglichst diesem angehören. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Ausschusses. Er ist dem Landeskirchenrat für die Erfüllung der dem Hilfswerk gestellten Aufgaben verantwortlich.

(2) Gegen Beschlüsse des geschäftsführenden Ausschusses, die im Widerspruch zu seiner ausdrücklich dargelegten Auffassung gefaßt sind, kann er mit aufschiebender Wirkung die Entscheidung des Vorstandes anrufen. Tritt der Vorstand seinen Bedenken nicht bei, kann er mit aufschiebender Wirkung den Landeskirchenrat anrufen.

(3) In dringenden Fällen ist der Bevollmächtigte berechtigt, Angelegenheiten, die einem Beschluß des geschäftsführenden Ausschusses vorbehalten sind, vorweg zu entscheiden. Er ist jedoch verpflichtet, diese Entscheidung dem geschäftsführenden Ausschuß in der nächsten Sitzung zur Billigung vorzutragen.

(4) Im Falle seiner Behinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes in der Leitung des Hilfswerks mit gleichen Befugnissen vertreten.

§ 11

(1) Der Geschäftsführer des Hilfswerks führt mit Hilfe des Hauptbüros die Geschäfte nach dieser Ordnung sowie den Beschlüssen des Vorstandes und des geschäftsführenden Ausschusses. Er vertritt das Hilfswerk und damit die Evang.-luth. Kirche in Hamburgischen Staate in Angelegenheiten des Vermögens des Hilfswerks in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, einer möglichst wirksamen Arbeit des Hilfswerks zur Ueberwindung der gegenwärtigen Nöte zu dienen. Hierzu hält er sich in ständiger Verbindung mit den Arbeitskreisen und macht unter Auswirkung der hier vorliegenden Erfahrungen und Anregungen dem Bevollmächtigten, dem er alle wichtigen Angelegenheiten vorzutragen hat, Vorschläge für die weitere Ausgestaltung der Arbeit. Er führt den Schriftwechsel des Hilfswerks, soweit der Bevollmächtigte sich diesen nicht selbst vorbehalten hat.

Er wird vom Landeskirchenrat auf Vorschlag des Vorstandes berufen.

(2) Die Mitarbeiter des Hauptbüros werden vom Geschäftsführer des Hilfswerks im Rahmen des von der Landessynode genehmigten Haushaltsplans berufen. Die Einstellung leitender Mitarbeiter bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Ausschusses. Ihre Berufung in ein Beamtenverhältnis erfolgt auf Vorschlag des Geschäftsführers nach Zustimmung des geschäftsführenden Ausschusses durch den Landeskirchenrat.

(3) Urkunden, welche Dritten gegenüber eine Verpflichtung oder welche eine Vollmacht enthalten, sind namens des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Hamburg vom Geschäftsführer zu vollziehen und mit Dienstsiegel zu versehen.

§ 12

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Hilfswerks sind für ein Jahr auf einen Haushaltsplan zu bringen. Der Entwurf des Haushaltsplans für das kommende Jahr ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Haushaltsjahres dem geschäftsführenden Ausschuß vorzulegen.

(2) Der Personal- und Sachetat des Hauptbüros wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durch den landeskirchlichen Haushaltsplan getragen.

(3) Ueber Einnahmen und Ausgaben, über Vermögen und Schulden wird nach den Grundsätzen der landeskirchlichen Buchführung Rechnung gelegt. Die Rechnung wird von der Kirchenhauptkasse bzw. deren Revisionsabteilung geprüft.

§ 13

(1) Die Arbeitskreise in den Gemeinden sind Einrichtungen der Kirchengemeinden. Sie werden geleitet durch einen vom Kirchenvorstand berufenen Arbeitskreisleiter, der möglichst dem Kirchenvorstand angehören soll.

(2) Die Arbeitskreise der Gemeinden sind berufen, die gesamte Liebestätigkeit des Hilfswerks, soweit sie nicht ausdrücklich zentralen Stellen vorbehalten ist, wahrzunehmen. Sie sollen unter weitgehender

eigener Verantwortung mit lebendiger Initiative arbeiten, um den Kreis der Hilfsbedürftigen zu erfassen und ihm so wirksam wie möglich seelisch und materiell zu helfen. Dabei ist kein Unterschied nach der konfessionellen, politischen oder volklichen Zugehörigkeit der Hilfsbedürftigen zu machen.

(3) Die Arbeitskreise bedienen sich eines nach den vorliegenden Bedürfnissen zusammengesetzten und verzweigten Kreises von ehrenamtlichen Helfern, für deren fortlaufende Unterrichtung regelmäßige Zusammenkünfte durch die dem Vorstand angehörenden Vertreter der Kirchenkreise und der Propsteien einzuberufen sind. Zu diesen ist auch dem Hauptbüro eine Einladung zuzustellen.

(4) Die Mitarbeit im Hilfswerk als einem diakonischen Werk der Kirche ist für sämtliche kirchlichen Amtsträger selbstverständliche Pflicht.

§ 14

(1) Das Vermögen des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Hamburg ist ein Zweckvermögen der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate. Es dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

(2) Das Vermögen wird namens der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom Hauptbüro und den Arbeitskreisen des Hilfswerks verwaltet. Es ist jedoch alljährlich in den Vermögensnachweis der Kirchenhauptkasse aufzunehmen; ausgenommen hiervon sind die Werte der Lagerbestände.

§ 15

(1) Hilfswerke kirchlicher Gemeinschaften, die gemäß „Kirchengesetz zur vorläufigen Ordnung des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland“ § 13, in diakonischer Gemeinschaft mit dem Hilfswerk

der Evang. Kirche in Deutschland stehen, haben die Möglichkeit, diese Gemeinschaft auch im Bereich des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Hamburg einzugehen. Die hierfür getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

(2) Die diakonische Gemeinschaft mit den Hilfswerken der Freikirchen im hamburgischen Staate trägt den Namen

„Das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Hamburg“.

(3) Die Hilfswerke der Freikirchen sind berechtigt, gemeinsam einen Vertreter in den Vorstand zu entsenden (§ 7 Ziffer (1) c)).

§ 16

Im Falle der Auflösung des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Hamburg ist das Vermögen ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 17

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige, in G.V.M. Nr. 2/1947, Abschnitt II, Ziffer 2, veröffentlichte „Geschäftsordnung des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Hamburg“ außer Kraft gesetzt.

2. Bezahlung der Vertreter von Kirchenmusikern.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 8. November 1949 beschlossen, die Verordnung über die Bezahlung der Vertreter von Kirchenmusikern (GVM 1943, Seite 69) mit Wirkung vom 1. Dezember 1949 wie folgt zu ergänzen:

„Vertreter, die noch kein Abschlußexamen nachweisen können, und noch in der Ausbildung der Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche stehen, erhalten je Amt monatlich 50,— DM.“

II. Von der Landessynode

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen.

Vor dem Prüfungsamte der Hamburgischen Landeskirche haben nachstehende Kandidaten der Theologie unter dem Vorsitz von Landesbischof D. Dr. Schöffel das 1. theologische Examen gemacht und bestanden:

am 27. 7. 1949 Harald Bertheau,
Gerhard Reinke;

das Thema der wissenschaftlichen Arbeit lautete:
„Die Lehre von der Erbsünde nach röm.-kath.,
lutherischer, reformierter Lehre“;

I

am 20. 10. 1949 Kurt E. Andersen,
Dr. Heinz-Dietrich Groß,
Alfred Krüger,
Herbert Rosenau;

das Thema der wissenschaftlichen Arbeit lautete:

„Die Bedeutung der „Uroffenbarung“ und der Alttestamentlichen Offenbarung in der Theologie von Paul Althaus auf Grund seines Buches: „Die christliche Wahrheit“.

2. Einweihung der Notkirche St. Martinus in Eppendorf.

Am 3. Advent, 11. Dezember 1949, wurde in der Kirchengemeinde Eppendorf die mit Hilfe des Lutherischen Weltbundes erbaute Notkirche St. Martinus von Landesbischof D. Dr. Schöffel im feierlichen Gottesdienst geweiht und ihrer Bestimmung übergeben.

IV. Mitteilungen

1. 4%ige Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung des Treuhänders des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden im Vereinigten Wirtschaftsgebiet, Ham-

burg 1, Ferdinandstraße 75, den Kirchengemeinden weitergegeben:

Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde werden nach Maßgabe der vorhandenen Einlösungsmittel die Halbjahreszinsscheine der 4% Schuldverschreibungen

des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden mit den Fälligkeiten am 1. 10. 1948 und 1. 4. 1949 ab 1. 10. 1949, wie folgt, eingelöst:

Gruppe	aufgedruckter Zinsscheinbetrag	Einlösungsbetrag (ohne Abzug von Kapitalertrags- steuer) je Fälligkeit
	RM	DM
A	2,—	0,10
B	4,—	0,20
C	10,—	0,50
D	20,—	1,—
E	100,—	5,—
F	200,—	10,—
G	400,—	20,—
H	1000,—	50,—
J	2000,—	100,—

An der Einlösung nehmen nur effektiv vorhandene Zinsscheine teil. Zinsscheine zu Schuldverschreibungen ohne Lieferbarkeitsbescheinigungen, oder bei denen die Voraussetzungen für die Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen nach den hierfür geltenden Bestimmungen nicht gegeben sind, bleiben von der Einlösung bis auf weiteres ausgenommen. Ebenso können nur Zinsscheine berücksichtigt werden, für welche hinsichtlich der Auszahlung des Einlösungsbetrages keine Beschränkung nach Militärgesetz Nr. 52, I, 1, f (abwesende Eigentümer) in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Militärgesetzes Nr. 63 (UG) (für die französische Zone Verordnung Nr. 160) besteht. Sofern die Zinsscheingläubiger ihren ständigen Wohnsitz nachweisbar in Westberlin haben, kann in Anwendung der 18. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz die Einlösung der Zinsscheine in der Weise vorgenommen werden, daß der Zinsschein-erlös entweder

1. einem gemäß § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes gesperrten Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut im Währungsgebiet gutgeschrieben, oder
2. auf dem üblichen Ueberweisungswege dem Gläubiger nach Westberlin überwiesen wird.

Die Vorlegung der Zinsscheine zur Einlösung hat bei der Kasse der Treuhandverwaltung ausschließlich über Zahlstellen oder sonstige Kreditinstitute zu erfolgen, bei welchen auch Einzelheiten hierüber erfragt werden können. Soweit bei abgelaufenen und noch nicht erneuerten Zinsscheinbogen einlösbar Zinsscheine in den Erneuerungsscheinen (Talons) liegen, sind die Erneuerungsscheine vorzulegen.

Für die vor dem 21. 6. 1948 fällig gewesen und noch nicht bedienten Zinsscheine wird die Festsetzung der Quoten nach Maßgabe der verfügbaren Einlösungsmittel durch die Aufsichtsbehörde in Kürze erfolgen; entsprechende Bekanntmachungen zur Vorlegung der Zinsscheine werden alsdann ergehen.

2. Rentenbankgrundschuldzinsen — Schreiben des Landeskirchenrats vom 25. Oktober 1949 — Ki 23/859.

Der Wirtschaftsrat hat ein „Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 11. Mai 1949“ — Steuer- und Zollblatt Nr. 22, Seite 163 — erlassen, die zur Beschaffung und Gewährung von Krediten für die Landwirtschaft errichtet ist. Die Bank hat auf

Grund des „Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949“ — Steuer- und Zollblatt Nr. 22, Seite 166 — das Recht erhalten, von Grundeigentümern, die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienende Grundstücke besitzen, Rentenbankgrundschuldzinsen einzuziehen. Für die Grundeigentümer besteht Zahlungsverpflichtung vom 1. April 1949 ab. Die Zinsen sind am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres, und zwar auf die Dauer von 10 Jahren zu zahlen. Ist der Grundeigentümer eine Religionsgesellschaft, so ist sie von der Zahlung befreit, wenn sie die Grundstücke selbst landwirtschaftlich oder gärtnerisch bewirtschaftet. Sind die Grundstücke von einer Religionsgesellschaft zu diesem Zweck verpachtet, so sind Eigentümer und Pächter als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Es zahlt in diesem Falle die Kirche ein Viertel, der Pächter drei Viertel der Zinsen.

Diese Lastenverteilung ist jedoch nur anzuwenden, falls zwischen der Kirchengemeinde und dem Pächter Abmachungen über die Verteilung der sonst üblichen Grundstücksbelastungen nicht getroffen worden sind. Die Rentenbankgrundschuldzinsen gehören zu den öffentlichen Lasten und Abgaben. Sind diese z. B. in einer besonderen Abmachung vom Pächter ganz übernommen, so ist er auch zur Zahlung der vollen Rentenbankgrundschuldzinsen verpflichtet.

Soweit solche Abmachungen nicht bestehen und daher die Kirchengemeinde zur Uebernahme eines Viertels der Zinsen verpflichtet ist, sind die Beträge aus den Pachteinahmen zu zahlen. Es empfiehlt sich für die Kirchengemeinde, die Beträge des Zinsbescheides zunächst voll zu zahlen, die Anteile der Pächter von diesen wieder einzuziehen und auf dem Konto für Pachterträge zu vereinnahmen.

Die Höhe des eingesetzten Einheitswertes ist an Hand des vorliegenden Einheitswertbescheides zu prüfen.

Den Kirchengemeinden des Landgebietes wird empfohlen, sich das Steuer- und Zollblatt Nr. 22/1949 zu beschaffen. Der Verkauf des Blattes liegt bei der Heinrich Bauer Verlags-Vertriebsgesellschaft m.b.H., Hamburg 1, Schützenpforte 11, Ruf 32 15 61/62.

3. Nachforschungen nach kirchlichen Kunst- und Kulturgegenständen, die an Museen ausgeliehen sind.

Die Kirchen in der Ostzone führen gegenwärtig Nachforschungen in den Gemeinden und Museen durch, um einen vollständigen Ueberblick über die z. Zt. von den Kirchengemeinden an Museen ausgeliehenen Kunst- und Kultgegenstände jeder Art (Altarschreine, plastische Einzelfiguren, auch wenn trümmerhaft, Gemälde, Kelche, Zinngerät, Taufgestelle und dergleichen) zu erlangen. Um das Eigentumsrecht der Kirche an Kunst- und Kultgegenständen klarzustellen und zu wahren, sind vollständige Unterlagen von ausschlaggebender Bedeutung. Den Kirchenvorständen wird daher auch dringend empfohlen, entsprechende Feststellungen durchzuführen und folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind Gegenstände ausgeliehen worden?
2. Um welche Gegenstände handelt es sich?
3. Wann sind die Gegenstände ausgeliehen?
4. An wen erfolgte die Ausleihung?
5. Welche Vereinbarungen wurden bei der Ausleihung getroffen?

6. Liegt ein Leihvertrag vor? Wann ist er aus- gefertigt?

In der, einzureichenden Nachweisung sollen Gegen- stände, die inzwischen wieder in die Hand des Eigen- tümers zurückgegeben worden sind, nicht vermerkt werden. Dagegen soll besonders darauf geachtet wer- den, daß auch weiter zurückliegende, vielleicht schon in Vergessenheit geratene Ausleihungen mit erfaßt werden. In Zukunft soll regelmäßig über alle Aus- leihungen und Rückgaben berichtet werden, damit die Verzeichnisse auf dem Laufenden gehalten werden.

Es wird gebeten, dem Landeskirchenrat bis zum 28. 2. 1950 entsprechende Mitteilung zu machen. Fehl- anzeige ist erforderlich.

4. Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche.

Die nächsten Abschlußprüfungen finden ab Mitte März 1950 statt. Die schriftlichen Zulassungsgesuche (vgl. § 4 der Prüfungsordnung) sind bis zum 15. Fe- bruar 1950 über die Leitung der Kirchenmusikschule an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes, Oberkirchen- rat Hauptpastor D. Knolle, zu richten.

Aufnahmegesuche für das am 1. April 1950 be- ginnende neue Schuljahr sind bis zum 1. März 1950 an die Verwaltung der Kirchenmusikschule (Hamburg 39, Goldbeckweg 4) einzureichen. Hier sind auch das Aufnahmeformblatt und die Schulordnung (mit Prü- fungs- und Schulbestimmungen) abzufordern.

5. Heidelberger Katechismus.

Als Hausdruck der Lippischen Landeskirche ist vor kurzem die große Ausgabe des „Heidelberger Kate- chismus“ in zweiter durchgesehener Auflage erschie- nen. Die erste Auflage war 1938 zum Gedächtnis der vor 375 Jahren veröffentlichten Erstaussgabe des Heidelberger Katechismus erschienen und sehr bald vergriffen. Die Neuerscheinung begegnet ohne Frage einem dringenden Bedürfnis.

Der Wortlaut des Textes ist einer erneuten gründ- lichen Durchsicht unterzogen. In einem umfangreichen Anhang findet sich zunächst das Spruch- und Liedgut zu jeder Frage, sodann eine Katechismusgeschichte und schließlich eine Bibelkunde. Einer Teilaufgabe ist außerdem ein 32seitiger kirchengeschichtlicher Anhang für die Gemeinden im Rheinland aus der Feder von Lic. Klugkist-Hesse angebunden. Außerlich zeichnet sich die im festen Halbleinenband dargebotene Aus- gabe durch Zweifarbindruck und die Ordnung des Textes nach Sinnzeilen aus, wodurch Uebersichtlich- keit und Verständnis des Textes wesentlich gefördert werden.

Der Preis der Ausgabe, auch der mit rheinischem Anhang, kostet 2,— DM zuzüglich Postgebühren. Be- stellungen werden an das Lippische Landeskirchen- amt in Detmold, Hornsche Straße 44, erbeten.

6. Poliklinische Sprechstunde für unbemittelte Kranke.

Das Amalie-Sievekings-Krankenhaus hat ab 1. De- zember 1949 im Rautenberg-Krankenhaus, An der Alster 25, unter der Leitung von Professor Dr. med. Kunstmann eine poliklinische Sprechstunde für unbe- mittelte Kranke eingerichtet.

Sprechzeit: Montag bis Sonnabend von 10 bis 12 Uhr. Telefon 35 26 71. Für ärztliche Beratung ent- stehen keine Kosten.

7. Büroschluß am Heiligabend und Silvester.

(Bereits durch Rundschreiben mitgeteilt.)

Die Büroräume des Landeskirchenrats bleiben am 24. und 31. Dezember 1949 geschlossen.

8. Zusammenstellung der Kollekten für das Jahr 1948.

(Siehe Seite 47)

V. Personalien

1. Ausschreibungen.

a) Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Schnelsen (Propstei Pinneberg) wird zur baldigen Besetzung, spätestens zum 1. April 1950, ausgeschrieben. Die Besoldung er- folgt nach Vergütungsgruppe VII der TO. A.

Bewerber, welche die Voraussetzungen für die Be- scheinigung B über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen (d. i. Mittlere Prüfung), reichen ihr Gesuch mit allen erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisab- schriften usw.) bis zum 30. Januar 1950 ein an den Kirchenvorstand, Hamburg-Schnelsen, Wählings- allee 17.

b) Die nebenberufliche Kirchenmusikerstelle in der Kirchengemeinde Siek (Probstei Stormarn) ist frei und soll baldmöglichst wieder besetzt werden. Die Jahresvergütung beträgt 1200,— DM. Bewerber, welche die Voraussetzungen für die Bescheinigung B oder C über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen (d. i. Mittlere oder Kleine Prüfung), wollen ihr Bewer- bungs-gesuch mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 30. Januar 1950 einreichen an den Kirchen-

vorstand z. H. Pastor Saenger, Siek über Trittau (Bez. Hamburg).

c) Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle in der Kirchengemeinde Plön (Ostholstein) wird zur Wieder- besetzung ab 1. 4. 1950 erneut ausgeschrieben. Bevor- zugt werden Kirchenmusiker, die befähigt und bereit sind, in der Jugendarbeit und im sonstigen Dienst an der Gemeinde mitzuwirken. Die Vergütung soll nach Vergütungsgruppe VII TO. A erfolgen.

Bewerber mit der Mittleren oder Großen bzw. Staatlichen Prüfung wollen ihr Gesuch unter Dar- legung der Vorbildung und unter Beifügung ihres Lebenslaufes, von Zeugnissen und sonstigen Unter- lagen bis zum 31. 1. 1950 einreichen an den Kirchen- vorstand der Kirchengemeinde Plön, z. H. Pastor Thomsen, (24b) Plön, Markt 24.

2. Wahlen und Einführungen.

a) Der Kirchenvorstand der Hauptkirche St. Michaelis wählte in seiner Sitzung am 6. November 1949 Pastor Herbert Bettin im abgekürzten Wahl- verfahren einstimmig zum Pastor der Gemeinde. Der Landeskirchenrat hat Pastor Bettin zum 1. No-

8. Kollektenzusammenstellung des Kalenderjahres 1948

vom 1. 1. 1948 bis 20. 6. 1948 in RM

vom 21. 6. 1948 bis 31. 12. 1948 in DM

Gemeinde	Vom Landeskirchenrat angeordnete Kollekte	Vom Kirchenvorstand angeordnete Kollekte	Spenden und Gaben	Gesamt	Vom Landeskirchenrat angeordnete Kollekte	Vom Kirchenvorstand angeordnete Kollekte	Spenden und Gaben	Gesamt
	RM	RM	RM	RM	DM	DM	DM	DM
I. Hauptkirchenkreis								
1. St. Petri.....	6794,22	7708,08	7012,05	21509,30	3055,07	4457,50	2345,28	9857,85
2. St. Nikolai.....	1029,44	1057,46		2086,90	322,31	288,99		611,30
3. St. Katharinen.....	341,-	1159,67		1494,67	151,-	378,86	10,-	539,86
Studentengem.....								
4. St. Jakob.....	2984,12	3252,31		6236,43	897,02	763,02		1660,04
5. St. Michaelis.....	5582,-	7856,50	8706,08	22142,58	2051,27	2563,59	1157,14	5772,-
II. Westkreis								
6. St. Pauli Süd.....	881,18	1628,80		2509,43	213,52	457,58		671,10
7. Waltersdorf.....								
8. St. Pauli Nord.....	894,51	1660,85		2555,36	337,17	392,25		729,42
9. Aufersteh.-Gem.....	618,35	1219,26		1837,61	241,92	298,61		540,53
10. Christuskirche.....	2070,21	2210,77		4280,98	814,20	622,72		1436,92
11. Apostelkirche.....	1456,99	2424,74		3881,73	620,25	907,34		1527,59
12. Stephanus.....	794,46	1416,15		2210,61	295,57	358,08		653,65
13. Harbsteckhude.....	3706,79	6096,59		9808,38	1087,49	3415,81		4508,80
14. Andreas.....	6448,20	10749,97	1132,80	18380,97	2584,47	3326,11	311,77	6222,35
15. Sobelluff.....	2848,52	4075,91		6924,43	572,90	1044,04		1616,94
16. Eppendorf.....	3990,55	9089,79		13074,34	2068,80	2780,09		4848,89
17. Groß-Vorfel.....	888,99	2040,52		2924,51	316,76	695,99		1011,75
18. Winterhude.....	2232,58	4501,07		6738,65	1048,45	1317,03		2360,48
19. Nord-Winterhude.....	4431,73	1233,76		5665,49	819,81	1112,76		1982,57
20. Alsterdorf - Ohlsdorf.....	1514,-	3850,64		5364,64	455,55	837,65		1293,20
21. Fußsbüttel.....	4568,47	5045,42	402,40	10016,29	1311,98	2576,66	116,27	4004,91
22. Klein-Vorfel.....	1243,90	2107,48		3351,38	601,48	790,32		1391,80
23. Langenhorn, Ansgar.....	1287,53	1919,02		3156,55	458,64	651,-		1104,64
24. St. Jürgen.....	881,22	1192,38		2023,55	207,05	320,83		527,88
III. Ostkreis								
25. St. Gertrud.....	1802,63	3302,75		5105,38	617,90	828,64		1446,54
26. Altenhof.....	2695,10	2727,16		5422,26	848,14	810,58	188,15	1796,87
27. Silber-Gedenskirche.....	683,61	983,37	2454,-	4120,98	162,18	173,-	5,91	341,09
28. Silber-Veröhnungskirche.....	1798,58	1990,94		3789,52	705,08	1791,15		2496,23
29. Alt-Barmbel.....								
30. West-Barmbel.....	863,27	1548,69		2406,96	257,40	311,23	35,-	603,63
31. Nord-Barmbel.....	1080,92	1144,50		2225,42	237,24	497,73		784,97
32. Sargloh.....	2002,77	1432,45		3495,22	493,68	415,08		908,76
33. Hamburg-Dußberg.....	1148,34	1984,86		3133,20	315,10	747,61		1082,71
IV. Südkreis								
34. St. Georg, Stiftskirche.....	1368,72	2658,85	5014,12	9041,69	560,05	661,67	699,71	1921,43
35. Dörfelde.....	547,69	580,59		1128,28	191,99	154,84	26,09	372,92
36. St. Annen.....	147,70	281,92		429,62	70,02	58,07		128,09
37. Hamm.....	936,08	1680,29		2616,37	312,09	301,02		618,11
38. Süd-Hamm.....	536,46	515,08		1101,49	104,96	422,84		527,80
39. Horn.....	879,68	2593,14		3472,82	401,65	1299,48		1701,13
40. St. Thomas.....	545,40	798,01		1343,41	234,05	190,55	144,97	569,57
41. Weddel.....	1282,34	1671,26		2959,60	326,08	499,83		825,91
V. Kreis Bergedorf								
42. Bergedorf.....								
43. Geesthacht.....	5024,82	6087,08		11111,35	1716,32	1427,19		3148,51
44. Altengamme.....	1710,77	1552,75		3263,52	498,58	407,41		905,99
45. Kirchwerder.....	598,27	1095,06		1693,33	290,26	184,78		475,04
46. Neugamme.....	700,91	572,36		1273,27	295,34	435,19		780,53
47. Cuxhach.....	623,55	318,34		936,89	172,16	456,09		628,25
48. Allermöhe.....	563,84	569,62		1133,46	203,44	179,85		383,29
49. Billwerder.....	416,61	681,97		1098,58	173,55	182,10		305,65
50. Nettelnburg.....	557,81	533,64		1091,45	128,95	183,56		267,51
51. Moorfleet.....	423,41	617,52	322,43	1363,41	123,78	389,96	39,92	503,61
52. Ochsenwerder.....	602,27	97,-	996,16	1695,43	288,53	212,-	73,30	523,83
53. Moorburg.....	697,73	3260,11		3957,84	183,70	645,87		829,57
54. Finkenwerder.....	854,65	708,07	28,15	1080,87	133,04	277,07	204,61	614,72
	1665,98	1218,33	748,-	3632,31	868,35	639,55	22,-	1529,90
VI. Kr. Amt Ritzebüttel								
55. Ritzebüttel.....	2180,-	4290,-		6470,-	703,90	1790,35	1803,36	4297,61
56. Groden.....	831,01	964,07		1795,08	267,61	323,91		596,52
57. Döje.....	686,96	1444,81		2131,77	307,17	513,74		820,91
58. Sablenburg.....	464,32	615,43		1079,75	140,67	160,58		301,25
59. Alt-Cuxhaven.....	2770,29	3874,34		6644,63	548,81	1463,77		2012,58
VII. Anstalt. u. Kapellen								
Krankenhaus.....	1995,05	1454,75	219,45	3669,25	333,09	416,33	348,45	1103,37
	98621,45	139372,55	27029,69	265023,69	33686,49	49669,95	7481,93	90838,37

vember 1949 in dieses Amt berufen.

Pastor Bettin wurde am 1. Advent, 27. November 1949 durch Landesbischof D. Dr. Schöffel in sein Amt eingeführt. Landesbischof D. Dr. Schöffel legte seiner Einführungsrede Jes. 60, 1 zugrunde und predigte über Luk. 1, 68—79.

- b) Pastor Heinz Müller, erwählter Pastor der Kirchengemeinde Moorfleet, wurde am 2. Advent, 4. Dezember 1949, durch Landesbischof D. Dr. Schöffel in sein Amt eingeführt. Landesbischof D. Dr. Schöffel legte seiner Einführungsrede Luk. 12, 35—37 zugrunde, Pastor Müller predigte über 2. Petrus 1, 3—11.
- c) Am 3. Advent, 11. Dezember 1949, wurde Pastor Erich Maatz durch Oberkirchenrat D. Knolle in sein Amt als Pastor am Krankenhaus Wintermoor eingeführt. Oberkirchenrat D. Knolle legte seiner Einführungsrede Psalm 85, 9 zugrunde, Pastor Maatz predigte über Matth. 11, 2—10.

3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen.

- a) Der Hilfsprediger Pastor Ernst Trinker ist mit Wirkung vom 1. November 1949 Herrn Pastor Schauer zum Dienst im Amalie-Sieveling-Haus zugewiesen worden.
- b) Gemeinédiakon Günter Hetemann wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 mit der Verwaltung der freien Diakonenstelle der Kirchengemeinde Borgfelde beauftragt.
- c) Der Gemeindegelberin Ruth Wöhrle ist mit Wirkung vom 1. November 1949 die Stelle einer Gemeindegelberin in der Kirchengemeinde St. Andreas übertragen worden.

4. Zuweisung von Lehrvikaren.

Es wurden zugewiesen:

- Vikar Gerhard Reinke zu Pastor Kreye
 „ Kurt Andersen zu Pastor Dr. Steffen
 „ Dr. Heinz-Dietrich Groß
 zu Pastor Zacharias-Langhans
 „ Alfred Krüger zu Pastor Baldenius
 „ Herbert Rosenau zu Pastor Dr. Surckau.

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen.

6. Todesfälle.

Nachruf für den Kirchenbuchführer Hans Schulz.

Am Vorabend des 1. Advent, 26. November 1949, ist der Kirchenbuchführer der Versöhnungskirche, Hans Schulz, im 48. Lebensjahr nach kurzer schwerer Krankheit heimgelufen. Bei dem unheilbaren Charakter seines Leidens war es eine Erlösung, daß er heimgehen durfte. Am 13. Februar 1902 in Berlin geboren, fand er schon als 10jähriger innerhalb des C.V.J.M. der Berliner Wilhelmstraße den Weg zur Jungschar. Nach Beendigung seiner kaufmännischen Lehrzeit und nach Uebnahme einer selbständigen beruflichen Tätigkeit in Thüringen ward ihm im Blick auf die Jugend das Wort „Die Ernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter“ zu einem entscheidenden Ruf in die evangelische Jugendarbeit. Nach kurzer Zurüstung begann er 1924 in Erlangen als Jugendsekretär eine bald aufblühende Arbeit, aus der er 1929 nach Hamburg in die Jugendarbeit der Versöhnungskirche berufen ward. Auch als ihm das Amt des Kirchenbuchführers dort übertragen wurde, blieb er weiterhin der Jugend verbunden. Mit besonderen Gaben des Geistes wie des Herzens begnadet, ging es ihm bei allem Horchen auf die Stimmen der Zeit in Kunst und Literatur immer wieder um das seelsorgerliche Anliegen, jungen Menschen den Weg zu Christus zu bereiten. Auch über die gemeindlichen Aufgaben hinaus hat er nach seiner Rückkehr aus dem Kriege als stellvertretender Vorsitzender im C.V.J.M. Hamburg und in der Evangelischen Jugendkammer tatkräftig mitgearbeitet und in zentralen Vertretungen unserer Kirche, wie auch im Vorstand der Kriegsgefangenenhilfe die Anliegen der Zeit und der Menschen auf sein Herz genommen. Mit seinem unerwarteten und menschlich gesehen viel zu frühen Hinscheiden verliert die Hamburgische Kirche einen ihrer treuesten und tüchtigsten Beamten. Wenn er selbst kurz vor seinem Heimgang bekannte: „Ich sterbe nicht im Blick auf das, was ich erreicht habe, sondern nur im Blick auf die Gnade“, dann dürfen wir im Glauben wissen, daß er aufgenommen ist in die ewige Advents- und Weihnachtsfreude.

VI. Berichtigungen.

Änderungen im Pastorenverzeichnis 1949.

- Seite 7: Dubbels, Hans-Jürgen, aus russischer Kriegsgefangenschaft zurück; vorläufige Anschrift: Ringelheim/Harz, Hauptstraße 35.
- Seite 7: hinzusetzen: Folwart, Helmut, Dr. (Eilbek) 4, Pinnasberg 81, Ruf: 42 28 95; auf Seite 12 unter „Hilfsprediger“ streichen.
- Seite 9: Maatz, Erich, jetzt: Krankenhaus Wintermoor. Neue Anschrift: (20a) Wintermoor a. d. Chaussee, über Soltau, Ruf: Wintermoor 141 (Michael).
- Seite 9: Marquardt, Wilhelm, jetzt: 33, Meister-Franke-Straße 5.
- Seite 10: Scholtyssek, Herbert, jetzt: 20, Sportallee 68, Ruf: 59 18 67.
- Seite 11: Wendt, Gustav, jetzt: 33, Meister-Franke-Straße 5, I.
- Seite 12: unter „Hilfsprediger“:
 Lepziehn, Robert, aus russischer Kriegsgefangenschaft zurück; Anschrift: 20, Meldorfer Straße 11, I. bei Stehn.